

Kündigung des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944

(Vollzugskostenkonkordat)

RRB vom 3. März 1992

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986
und § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und
sichernden Massnahmen vom 3. März 1991¹⁾)

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn kündigt das Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 mit Wirkung auf den 1. Januar 1993.
2. Der Kantonsratsbeschluss vom 17. September 1959²⁾) über die Ratifikation des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 wird mit Wirkung auf den 1. Januar 1993 aufgehoben.
3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dem Bundesrat die Kündigung zur Kenntnis zu bringen.
4. Dieser Beschluss ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

¹⁾ BGS 331.11.

²⁾ KRV 1959 S.300 (nicht in GS).